



### Inhalt:

#### 1. Gebühren zur Führung des Transparenzregisters

#### 2. Jahressteuergesetz 2020 verabschiedet

#### 3. In eigener Sache

#### **Sehr geehrte Damen und Herren, liebe ehrenamtlich Engagierte!**

Anbei erhalten Sie den Newsletter I/2021 des Ehrenamtszentrums (EAZ) Neckar-Odenwald. Er soll Sie über aktuelle, Ihr Engagement betreffende, Themen und Veranstaltungen informieren.

#### **1. Gebühren zur Führung des Transparenzregisters**

Nachdem derzeit viele Vereine im Neckar-Odenwald-Kreis „Bescheide über die Jahresgebühr für die Führung des Transparenzregisters“ durch den Bundesanzeiger Verlag Köln erhalten haben, hier eine kurze Erläuterung dazu: Mit dem neuen Geldwäschegesetz wurde 2017 das Transparenzregister eingerichtet. Demnach müssen alle Mitgliedsstaaten die wirtschaftlich Berechtigten aller juristischen Personen des Privatrechts in einem zentralen Register elektronisch transparent machen. Zu den juristischen Personen des Privatrechts zählen unter anderem auch eingetragene Vereine, die daher von der Richtlinie betroffen sind. Die zu hinterlegenden Daten umfassen Vor- und Nachname,

Geburtsdatum, Wohnort und die Organstellung der wirtschaftlich Berechtigten. Dies sind in der Regel die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder eines Vereins. Für Vereine und Verbände bedeutet dies:

- ⇒ Jeder Verein/Verband muss die Melde- bzw. Mitteilungspflicht erfüllen.
- ⇒ Diese Mitteilung erfolgt bei Vereinen automatisch über den elektronisch abrufbaren Vereinsregistereintrag.
- ⇒ Ist der elektronisch abrufbare Vereinsregistereintrag aktuell und vollständig, gilt die Pflicht zur Mitteilung an das Transparenzregister nach § 20 Abs. 2 GwG als erfüllt.
- ⇒ Die Eintragung in das Transparenzregister des Bundesamtes erfolgt kostenfrei. **Für die Führung des Transparenzregisters durch den Bundesanzeiger Verlag ist jedoch eine jährliche Gebühr in Höhe von 4,80 € (bis 2020 2,50 €) zuzüglich MwSt. fällig**, welche mit diesen oben angesprochenen Bescheiden eingezogen wird.
- ⇒ Weitere Infos gibt es bei Ihren übergeordneten Verbänden. Hier die entsprechenden Links zum [Badischen Sportbund Nord](#),



zum [Badischen Chorverband](#), zur [Bundesvereinigung deutscher Musikverbände](#) und zum [Bund deutscher Karneval](#).

⇒ Gemeinnützige Vereine können auf Antrag von der Gebühr befreit werden. Dies gilt allerdings (leider) nicht rückwirkend. Die o. a. Dachverbände beschreiben auf ihren Internetseiten die Vorgehensweise. Anhand dieser können auch gemeinnützige Vereine, die nicht in Dachverbänden organisiert sind, die Gebührenbefreiung beantragen.

⇒ Es ist mitunter allerdings auch schon vorgekommen, dass Vereine „falsche“ Gebührenbescheide mit betrügerischem Hintergrund erhalten haben. **Beachten Sie daher unbedingt den Absender der Bescheide** (siehe Anlage „Muster Rechnung Transparenzregister“).

## 2. Jahressteuergesetz 2020 verabschiedet

Um ehrenamtliches Engagement von Bürgerinnen und Bürgern zu stärken, hat der Bundestag am 16.12.2020 eine Reihe steuerlicher Verbesserungen auf den Weg gebracht. Dazu zählen die Erhöhung

des Übungsleiterfreibetrags und der Ehrenamtspauschale, der Abbau überflüssiger Bürokratie für gemeinnützige Organisationen sowie die Ausweitung gemeinnütziger Zwecke. Demnach wird der jährliche Übungsleiterfreibetrag auf 3.000 € und der Ehrenamtsfreibetrag auf 840 € erhöht. **Die neuen Freibeträge gelten ab dem Jahr 2021!** Weiterhin gibt es Änderungen bzw. Erleichterungen bei der zeitnahen Mittelverwendung für kleinere Körperschaften und der Mittelweitergabe an andere gemeinnützige Organisationen. Näheres entnehmen Sie bitte der [Pressemitteilung des Bundesministeriums für Finanzen](#).

## 3. In eigener Sache

Aufgrund erweiterter Aufgaben ist das Ehrenamtszentrum in den nächsten Wochen nur eingeschränkt erreichbar und es kann zu Verzögerungen bei der Bearbeitung Ihrer Anliegen kommen. Richten Sie Ihre Anfragen bitte per Mail an die folgende Adresse: [ehrenamtszentrum@neckar-odenwald-kreis.de](mailto:ehrenamtszentrum@neckar-odenwald-kreis.de).